

per E-Mail
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kürzel
NP/DE – S 04/24

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
01.03.2024

Stellungnahme S 04/24 zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (2. FZulBÄV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer *Zweiten Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung* (2. FZulBÄV). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir werden uns angesichts der kurz bemessenen Rückmeldefrist auf Hinweise zu der geplanten Aufnahme von Angaben im Beratungsfall (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E) beschränken.

A. Vorwort

Bislang spielt die steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) nach dem FZulG bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unserer Wahrnehmung nach eine eher untergeordnete Rolle. In der Regel greifen KMU auf alternative Projekt-Förderprogramme zurück. Eine [Kurzbefragung von DIHK/IHK von August 2022](#) bestätigt diesen Eindruck. KMU (in der Befragung bis 250 Mitarbeitenden) gaben als Hauptgrund an, die Bürokratie um die steuerliche Forschungsförderung sei ausschlaggebend dafür, weshalb sie diese nicht in Anspruch nehmen würden ([a.a.O., S. 5](#)). Insofern begrüßt der DStV, dass die steuerliche Forschungsförderung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes attraktiver ausgestaltet werden soll. Gern verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen und Anregungen in unserer [DStV-Stellungnahme S 07/23, S. 37 ff.](#) Folglich begrüßen wir gleichfalls die angestrebte Bürokratiereduktion bei der Anpassung der o.g. Verordnung. Der geplante Verzicht auf Angaben zu verbundenen Unternehmen ist aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Dem

Leitgedanken des Bürokratieabbaus bzw. der Verhinderung neuen Bürokratieaufbaus sollte jedoch noch konsequenter Rechnung getragen werden. Gern führen wir dies nachfolgend näher aus.

B. Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung

Zu Artikel 1 Nr. 3: Angabe zu mitwirkenden Beratern (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E)

Steuerpflichtige, die die Forschungszulage in Anspruch nehmen möchten, müssen diese beim Finanzamt beantragen. Für diesen Antrag benötigen sie eine Bescheinigung i.S.d. § 6 FZulG, in der die Prüfstelle die Förderfähigkeit des F&E-Vorhabens bescheinigt. Im Zuge dieser Beantragung müssen der Bescheinigungsstelle neben der Beschreibung des F&E-Vorhabens bestimmte weitere Angaben gemacht werden.

Diese sollen nun um weitere Informationen ergänzt werden. Konkret soll der Name, inklusive Rechtsformzusatz und die dienstliche Anschrift des an der Antragstellung entgeltlich beratend Mitwirkenden angegeben werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E).

Dies wird in vielen Fällen auch Angaben zu Angehörigen des steuerberatenden Berufs betreffen.

Als Begründung dieser bürokratiebegründenden Zusatzabfrage wird auf missbräuchliche bzw. strafbare Angaben „in einzelnen Fällen“ in der Vergangenheit verwiesen (S. 6). Die nun zusätzlich geforderte Information zu Mitwirkenden soll konkret **drei Ziele** verfolgen (a.a.O.):

1. Sie soll dem Schutz der antragstellenden Unternehmen dienen.
2. Sie soll die Verhütung und frühere Erkennbarkeit von Missbrauchsfällen ermöglichen.
3. Sie soll die Auswertung ermöglichen, ob die Ausgestaltung des Verfahrens für Antragsteller hinreichend zugänglich sei oder weiterer Entbürokratisierungsbedarf bestünde.

Angehörige des steuerberatenden Berufs stellen besonders verlässliche Partner für Wirtschaft und Politik dar. Insbesondere auch deshalb, da sie einem strengen Berufsrecht mit gesetzlichen Berufspflichten und einer Berufsaufsicht unterliegen. Ihre Vertrauenswürdigkeit haben sie unter anderem in der Rolle der prüfenden Dritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen unter Beweis gestellt. Insofern verwundert die Forderung der Angaben zu Beratern u.a. mit Blick auf Betrugsbekämpfung doch sehr.

Zu den in der Verordnung aufgeführten und oben kurz skizzierten Zielen sollte außerdem Folgendes beachtet werden:

Zu Ziel 1: Es ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie Angaben zum Beratenden bei der Prüfstelle den Antragsteller schützen soll. Hier wären nähere Erläuterungen notwendig.

Ist dies etwa so zu verstehen, dass sich der Steuerpflichtige im Beratungsfall bei Falschangaben exkulpieren kann? Soll die Haftung für die Richtigkeit der Angaben auf den Beratenden übergehen? Ein Verschulden bei fehlerhaften Angaben generell einem Mitwirkenden anzulasten, wäre keineswegs sachgerecht. Schließlich können Falschangaben im Rahmen der Bescheinigungsbeantragung auch auf fehlerhafte Forschungsbeschreibungen i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 1 FZulBV des Steuerpflichtigen zurückzuführen sein. Hier ist der Beratende auf die sachliche Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen.

Würde allein das Mitwirken an dem Antragsverfahren zur Bestätigung der Förderfähigkeit eines F&E-Vorhabens ein erhöhtes Haftungsrisiko für Beratende darstellen, dürfte die Bereitschaft zur Mitwirkung deutlich sinken. Das Instrument der steuerlichen Forschungsförderung würde somit wohl in vielen Fällen nicht genutzt. Dies dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu Ziel 2: Angaben zu Mitwirkenden können unserem Verständnis nach nur dann einen Beitrag zur Verhütung bzw. früheren Erkennbarkeit von Missbrauchsfällen leisten, wenn Mitwirkende regelmäßig und systematisch Falschangaben im Rahmen der Bescheinigung zur Förderfähigkeit eines F&E-Vorhabens machen.

Ausweislich der Verordnungsbegründung handelt es sich bei den missbräuchlichen Angaben in der Vergangenheit jedoch ausdrücklich um Einzelfälle. Unklar bleibt, ob in diesen einzelnen Fällen auch tatsächlich eine solche Systematik zugrunde lag. Für diesen Vorwurf sollte absolut ausgeschlossen werden können, dass etwaige fehlerhafte Angaben auf andere Ursachen zurückzuführen waren.

Der Verordnungsentwurf erweckt den Eindruck, die Unterstützung durch Mitwirkende berge ein erhöhtes Risiko für Falschangaben. Eine solche Generalunterstellung verbitten wir uns. Im Gegenteil. Unterstützen Steuerberatende als Organ der Steuerrechtspflege ihre Mandanten bei dem Antragsverfahren nach § 3 FZulBV, sollte dies als Qualitätsmerkmal verstanden werden.

Im Weiteren führt die Verordnungsbegründung aus, durch die Angabe des Beratenden seien Muster-/Massenanträge leichter erkennbar (S. 9). Es stellt sich die Frage, ob Muster-/Massenanträge nicht auch mittels automatischer Texterkennung ausgewertet werden können. Insofern ist es verfehlt, aus den genannten „Einzelfällen“ (!) eine bürokratische Zusatzlast für alle Beteiligten abzuleiten.

Zu Ziel 3: Umfangreiche Abfragen zu Beratenden sind aus unserer Sicht nicht geeignet, um Rückschlüsse über die Zugänglichkeit der Forschungszulage zu erzielen.

Die Verordnungsbegründung unterstellt offenkundig, dass die Inanspruchnahme eines Beratenden bedeutet, die steuerliche Forschungsförderung sei nicht zugänglich genug.

Diese Schlussfolgerung ist unseres Erachtens nicht belastbar. Vielmehr können verschiedenste Gründe dafürsprechen, sich bei der steuerlichen Forschungsförderung steuerlichen Rat einzuholen. Etwa, weil der Steuerpflichtige zu seinem steuerlichen Berater oder seiner steuerlichen Beraterin ein enges Vertrauensverhältnis pflegt und die Unterstützung bei der steuerlichen Forschungsförderung Teil eines ganzheitlichen Beratungsansatzes ist.

Selbst wenn man irrigerweise an der Schlussfolgerung festhalten möchte, einen Kausalzusammenhang zwischen Beratungsleistung und Zugänglichkeit der Norm anzunehmen, sind die geplanten detaillierten Angaben (z.B. Name und Anschrift) unnötig. Vielmehr wäre eine ja/nein-Abfrage, ob ein beratender Dritter bei der Beantragung der Forschungszulage mitgewirkt hat, völlig ausreichend. Auch insofern ist die geplante zusätzliche Pflichtangabe im Antragsverfahren nach § 3 FZulBV nicht gerechtfertigt.

Petition: Auf die verpflichtende Angabe zu mitwirkenden Beratern (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 FZulBV-E) sollte mit Blick auf die Vermeidung unnötiger bürokratischer Zusatzlasten verzichtet werden. Mindestens sollte die Angabe in den Fällen entfallen, wenn es sich bei den mitwirkenden Dritten um Angehörige des steuerberatenden Berufs, mithin um ein Organ der Steuerrechtspflege, handelt.

Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
